

floorball berlin-brandenburg

Durchführungsbestimmungen der RSK (DFB)
Saison 2024/25

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schiedsrichter:innenkontingente	2
§ 2 Ausbildungslehrgänge	4
§ 3 Aufgebote	5
§ 4 Anerkennung von Schiedslicenzen	6
§ 5 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter:innen	6
§ 6 Entschädigung und Gebühren.....	6
§ 7 Beobachtung von Schiedsrichter:innen.....	8



floorball berlin-brandenburg

Durchführungsbestimmungen der RSK (DFB) Saison 2024/25

Die folgenden Durchführungsbestimmungen regeln ergänzend zur Schiedsrichter:innenordnung (SRO) das Schiedswesen für den Spielbetrieb des Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V. (FloorballBB).

§ 1 Schiedsrichter:innenkontingente

- (1) Die am Ligaspielbetrieb von FloorballBB teilnehmenden Vereine müssen die von den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehene Zahl an Schiedsrichter:innen melden. Schiedsrichter:innen, die für das Kontingent eines Teams in einer Kategorie des Absatz 4 gemeldet sind, gelten als Kontingentschiedsrichter:innen.
- (2) Für jedes erste in einer Kategorie aus Absatz 4 gemeldete Team hat der meldende Verein das für die jeweilige Kategorie vorgesehene Kontingent an Schiedsrichter:innen zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter:innen dürfen für kein anderes am Spielbetrieb von FloorballBB teilnehmendes Team als Kontingentschiedsrichter:in gemeldet sein. Innerhalb eines Kontingents muss mindestens ein:e Schiedsrichter:in gemeldet sein, der/die gemäß Absatz 5 befähigt ist, ein Spiel der höchsten Liga der jeweiligen Kategorie als erste:r Schiedsrichter:in zu leiten. Die weiteren Schiedsrichter:innen müssen zumindest die für die Leitung eines Spieles der höchsten Liga der jeweiligen Kategorie als zweite:r Schiedsrichter:in befähigt sein. Diese Qualifikation muss zum Zeitpunkt der Benennung bereits für die gesamte nächste Saison vorliegen oder im Fall von N-Lizenzen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Aussicht stehen.
- (3) Für jedes weitere Team innerhalb einer Kategorie ist jeweils ein:e weitere:r Schiedsrichter:in zu melden. Bezüglich der Qualifikation gilt Absatz 2 Satz 4.
- (4) Folgende Anzahl an Schiedsrichter:innen sind pro gemeldetem Team zu melden:

Kategorie	Kategorie / Liga	Kontingent
K 1	Ü30, FZL	1
K 2	Erw. KF, Erw. GF	3
K 3	U17	3
K 4	U13, U15	3
K 5	U9, U11	2



floorball berlin-brandenburg

Durchführungsbestimmungen der RSK (DFB) Saison 2024/25

Bilden mehrere Vereine eine Spielgemeinschaft, können Schiedsrichter:innen aus allen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen nach Maßgabe des Absatz 2 für das Kontingent gemeldet werden.

- (5) Folgende Qualifikationen sind für die Leitung eines Spiels in der Regionalliga (RL), Verbandsliga (VL) oder Landesliga (LL) mindestens erforderlich:

Klasse	Kategorie / Liga	1. Schiedsrichter:in	2. Schiedsrichter:in
Großfeld (GF)	RL Herren	L1	L2
Großfeld (GF)	RL Damen	L2 (volljährig)	L3 (volljährig)
Großfeld (GF)	VL Herren/Damen	L2 (volljährig)	L2 / L3 (volljährig)
Großfeld (GF)	U19, U17, U15, U13, U11	L2 (volljährig)	LJ
Kleinfeld (KF)	RL Herren/Damen	L2 (volljährig)	L3 (volljährig)
Kleinfeld (KF)	VL Herren/Damen	L2 (volljährig)	L3
Kleinfeld (KF)	FZL /LL Herren/Damen	L3 (volljährig)	LJ
Kleinfeld (KF)	U19, U17, U15	L2 (volljährig)	LJ
Kleinfeld (KF)	U13, U11, U9, U7	L3 (volljährig)	LJ

Ausnahmen für Teams, die erstmalig am FloorballBB-Ligaspielbetrieb teilnehmen, sind auf Antrag möglich. Sofern eine der oben genannten Ligen nicht zustande kommt, so sind die für diese berechtigten Schiedsrichter:innen auch für die nächsthöhere Liga berechtigt. Weitere Ausnahmen sind in Einzelfällen mit begründetem Antrag möglich.

- (6) Bei Nichteinhaltung der Qualifikation zur Leitung von Spielen erhält der Verein, dem der/die Schiedsrichter:in zugeordnet ist eine Strafe in Höhe von 50,- Euro. Des Weiteren kann das Spiel durch die SBK annulliert und wiederholt werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verein ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (7) Alle Schiedsrichter:innen müssen an einem Schiedskurs von FloorballBB, von Floorball Deutschland (FD) oder einem anderen Teilverband von FD teilnehmen.
- (8) Die Meldung der Kontingentschiedsrichter:innen erfolgt grundsätzlich bis zu der von der SBK bestimmten Frist für die Teammeldung zu der Liga, denen die Kontingentschiedsrichter:innen zugeordnet werden. Eine Nachmeldung der Schiedsrichter:innen kann bis zum 15. September des jeweiligen Geltungszeitraums dieser Durchführungsbestimmungen erfolgen. Die RSK kann



floorball berlin-brandenburg

Durchführungsbestimmungen der RSK (DFB) Saison 2024/25

weitere Ausnahmen genehmigen. Die in Absatz 9 bestimmten Folgen treten erst bei einer Unterschreitung des Kontingents am 15. September ein.

(9) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter:innenkontingents sind die Strafgebühren gemäß § 4 GBO zu entrichten. Die Strafgebühren fallen für jede:n zu wenig gemeldete:n Schiedsrichter:in an. Vereine, die Spielgemeinschaften bilden, haften für diese gesamtschuldnerisch. FloorballBB kann von der Einforderung der Strafgebühren absehen, wenn die RSK zu der Überzeugung gelangt, dass im Einzelfall Gründe vorliegen, welche die Unterschreitung des Schiedskontingents rechtfertigen. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

1. wenn der Verein nachweisen kann, dass er genügend Teilnehmer:innen für Ausbildungskurse gemeldet hatte, diese aber nicht die erforderlichen Lizenzen erreicht haben, obwohl dies zu erwarten gewesen wäre.
2. wenn der Verein nachweisen kann, dass durch das nicht durch den Verein verschuldete Ausfallen von Kursen die Ausbildung seiner Kontingentschiedsrichter:innen erheblich erschwert worden ist.
3. wenn der Verein darlegen kann, dass es ihm durch den Spielbetrieb von FloorballBB unabdingbar Schwierigkeiten entstanden sind, die eine ordnungsgemäße Schiedsrichter:innen-Ausbildung verhindert haben.
4. wenn die N-Lizenzen gemeldeter Kontingentschiedsrichter:innen nach Beginn der jeweiligen Saison ihrer Meldung nicht erneuert werden.

(10) Ferner behalten sich SBK und RSK vor, Teams vom Spielbetrieb auszuschließen, die das Schiedsrichter:innenkontingent nicht erfüllen, sollte aufgrund einer zu geringen Schiedsrichterzahl kein geordneter Spielbetrieb möglich sein.

§ 2 Ausbildungslehrgänge

- (1) FloorballBB bietet Schiedslehrgänge nach Maßgabe von FD an.
- (2) Für die Anreise, Verpflegung und ggf. Übernachtung ist jede:r Teilnehmer:in selbst verantwortlich.
- (3) Die Teilnehmer:innen erhalten die Ergebnisse innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangs von dem/der Ausbilder:in mitgeteilt.



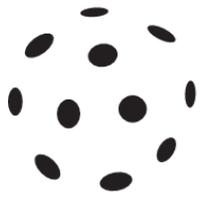
floorball berlin-brandenburg

Durchführungsbestimmungen der RSK (DFB) Saison 2024/25

- (4) Alle Schiedsrichter:innen verpflichten sich bei den Schiedskursen, ein Stammdatenblatt auszufüllen. Dieses Stammdatenblatt enthält alle für die RSK von FloorballBB und FD relevanten Daten. Weiter sind die Schiedsrichter:innen verpflichtet, jegliche Änderungen dieser Daten der RSK umgehend mitzuteilen. Kommen Schiedsrichter:innen dieser Pflicht nicht nach, behält sich die RSK von FloorballBB vor, Lizenzen nicht zu erteilen oder bereits bestehende Lizenzen zu entziehen.
- (5) Erreichen Schiedsrichter:innen das Lehrgangziel nicht, können sie zu einem Nachtest antreten.

§ 3 Aufgebote

- (1) In den Ligen von FloorballBB werden Schiedsrichter:innen intern durch die Vereine aufgeboten. Bei Benennung ist das Aufgebot externer Schiedsrichter:innen durch den aufbietenden Verein zulässig. Bei Bedarf kann ein Aufgebot durch die RSK angefragt werden. Die Anfrage ist bis 10 Tage vor dem Spiel zu stellen, für welches das Aufgebot erfolgt.
- (2) Das Aufgebot muss nicht aus dem für die jeweilige Liga gemeldeten Schiedsrichter:innenkontingent erfolgen. Schiedsrichter:innen, die im Sinne des § 1 als Kontingentschiedsrichter:innen einer Kategorie gemeldet sind, dürfen auch Spiele in anderen Kategorien leiten.
- (3) Die Schiedsrichter:innen werden über ihre Aufgebote bis 10 Tage vor dem jeweiligen Spiel informiert und können diese auf der FloorballBB-Homepage unter der Rubrik Spielbetrieb (Saisonmanager) sehen.
- (4) Muss ein Spiel aufgrund nicht erschienener Schiedsrichter:innen wiederholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten durch die Vereine zu tragen, in deren Kontingent der oder die Schiedsrichter:in gemeldet sind. Ausgenommen davon sind Fälle höherer Gewalt.



floorball berlin-brandenburg

Durchführungsbestimmungen der RSK (DFB)
Saison 2024/25

§ 4 Anerkennung von Schiedslizenzen

Eine Nachmeldung der Schiedsrichter:innen kann bis zum 15. September des jeweiligen Geltungszeitraums dieser Durchführungsbestimmungen erfolgen. Die in Absatz 9 bestimmten Folgen treten erst bei einer Unterschreitung des Kontingents am 15. September ein.

§ 5 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter:innen

Folgende Pflichten hat jede:r Schiedsrichter:innen bzw. jedes Schiedsrichter:innengespann neben den Pflichten, die sich aus den Spielregeln ergeben:

- (1) Einverständnis zur Weitergabe von Namen, Geburtsdatum, E-Mail, Lizenzart und Lizenznummer für die zentrale Schiedsrichter:innenliste, die zum Zweck der Organisation des Spielbetriebs an die RSK und die am FloorballBB-Spielbetrieb beteiligten Vereine weitergeleitet wird.
- (2) Je Schiedsrichter:innenpaar sind farblich deutlich von den Teams zu unterscheidende Trikotsätze bei der Leitung von Ligaspielen zu tragen. Daher sind 3 unterschiedlich farbige Trikotsätze dringend empfohlen.
- (3) Die Schiedsrichter:innen müssen die Ausstattung des Spielsekretariats und das exakte Ausfüllen der Spielberichtsbögen überprüfen und das Schiedskostenformular korrekt ausfüllen.
- (4) Die Vereine haben offiziellen Spielbeobachtern von FD und seinen Landesverbänden freien Eintritt und Zutritt zu gewähren. Alle Schiedsrichter:innen mit einer von FD anerkannten Schiedsrichter:innen-Lizenz haben bei allen Spielen des Spielbetriebs im FloorballBB nach Verfügbarkeit freien Eintritt. Sie müssen sich mit dem entsprechenden Lizenz- und Personalausweis ausweisen können.

§ 6 Entschädigung und Gebühren



floorball berlin-brandenburg

Durchführungsbestimmungen der RSK (DFB) Saison 2024/25

- (1) Schiedsrichter:innen, die zu Spielen an Spieltagen im Ligaspielbetrieb von FloorballBB angeboten werden, erhalten eine Vergütung entsprechend der folgenden Tabelle

Lizenz \ Spielform	GF	KF	U-Ligen	
			GF	KF
L1/N	20,- €	15,- €	15,- €	10,- €
L2	15,- €	10,- €	15,- €	10,- €
L3	15,- €	10,- €	15,- €	10,- €
LJ	-	10,- €	10,- €	5,- €

- (2) Die Vergütung ist durch den ausrichtenden Verein zu entrichten. Soweit dem ausrichtenden Verein durch das Aufgebot eine:s externe:n Schiedsrichter:in Mehrkosten entstehen, sind diese dem ausrichtenden Verein durch den Verein, der für die Ansetzung zuständig war, zu erstatten.
- (3) Für Schiedsrichter:innenkurse von FloorballBB werden folgende Gebühren je Teilnehmer:in erhoben:
- für Verbandsmitglieder 25,- €
 - für nicht Verbandsmitglieder 30,- €
- (4) Instruktor:innen erhalten für die Durchführung von Schiedsrichter:innenkursen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro pro Lerneinheit. Zusätzlich werden an den Kurstagen Verpflegungskosten von 12,- bei Abwesenheit von mehr als 8h vom Wohnort erstattet.
- (5) Externen Schiedsrichter:innen sind Fahrtkosten vom Wohnort zum Spielort zu erstatten. Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Tarifbereich ABC des Verkehrsbunds Berlin-Brandenburg sind pauschal mit 15 Euro abzugelten. Bei Fahrten, die diesen Fall nicht abdecken, sind auf Vorlage der Fahrkarten die Kosten für Bus/Bahn (2.Klasse) oder die nachweislich gefahrenen Kilometer bei Anreise mit dem PKW zu erstatten. Die Mitnahme weiterer Schiedsrichter:innen ist bei Fahrt mit dem Auto verpflichtend, wenn sich der Fahrweg dadurch nicht um 25% erhöht. Erstattungsfähig sind Aufwendungen für die Anreise mit PKW nur, soweit durch die tatsächlich gefahrene Strecke nicht unverhältnismäßig mehr Kosten verursacht worden sind, als durch die kürzest mögliche Fahrstrecke verursacht worden wären. Fahrtkosten von einem anderen Ort als dem Wohnort des/der Schiedsrichter:in sind lediglich zu erstatten, soweit sie die Kosten, die bei einer Anreise vom Wohnort entstanden wären, nicht übersteigen.



floorball berlin-brandenburg

Durchführungsbestimmungen der RSK (DFB) Saison 2024/25

Der erstattende Verein kann auf einen begründeten Antrag des/der Schiedsrichter:in abweichend von dieser Regelung weitere Kosten erstatten.

- (6) Für Fahrten mit dem PKW gelten die aktuellen Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG iVm R 9.5 LStR 2023 pro nachweislich gefahrenen Kilometer.
- (7) Für angemeldete Personen, die nicht an Kursen teilnehmen und sich nicht eine Woche vor dem Kurs abmelden, wird die volle Kursgebühr in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt und Krankheit, diese sind nachzuweisen.

§ 7 Beobachtung von Schiedsrichter:innen

- (1) Beobachter:in von Schiedsrichter:innen ist, wer von der RSK als solche:r ernannt wird und für die Spielzeit mit einem Vertrag ausgestattet ist.
- (2) Jede:r Beobachter:in kann jedes Spiel im Ligaspielbetrieb von FloorballBB beobachten. Eine Vergütung wird nur innerhalb des individuellen Spielekontingents des Beobachters/der Beobachterin ausgezahlt. Das individuelle Spielekontingent wird vor der Saison vertraglich mit dem/der Beobachter:in festgelegt. Nachträgliche Vertragsänderungen sind möglich.
- (3) Der Einsatz des/der Beobachter:in erfolgt auf Eigeninitiative des/der Beobachter:in oder auf Anfrage des Vereins der pfeifenden Schiedsrichter:innen. Beobachter:innen steht es frei, ob sie Spiele beobachten und welche Spiele sie beobachten.
- (4) Beobachter:innen von Schiedsrichter:innen, die zu Spielen an Spieltagen im Ligaspielbetrieb von FloorballBB antreten, erhalten eine Vergütung entsprechend der folgenden Tabelle

Spielform	GF	KF	U-Ligen	
			GF	KF
Vergütung	25,- €	15,- €	20,- €	10,- €